

Ausbildungsprämien des Bundes in der Corona-Krise

► Am 1.8.2020 ist die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (BAz AT v. 31.7.2020 B 1) in Kraft getreten. Ab sofort können Ausbildungsbetriebe in vier Förderbereichen für das ab 1.8.2020 begonnene neue Ausbildungsjahr 2020/21 Zuschüsse bei den örtlich zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit beantragen.

Zielsetzung des Förderprogramms

Mit dem Bundesprogramm soll verhindert werden, dass die Corona-Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Menschen wird. Dadurch sollen Ausbildungsplätze geschützt, das bisherige Ausbildungsniveau der Ausbildungsbetriebe erhalten und zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden.

Corona soll nicht zur Zukunftskrise für junge Leute werden

Gegenstand des Ausbildungsprämien-Programms

Die Förderung umfasst in anerkannten Ausbildungsberufen vier Förderbereiche:

Gezahlt wird eine Ausbildungsprämie von 2.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist (mindestens einen Monat durchgeführte Kurzarbeit oder 60% Umsatzeinbruch im April und Mai 2020) und das Ausbildungsniveau im Vorjahresvergleich nicht sinkt.

Erhaltung des Ausbildungsniveaus

Gezahlt wird eine Ausbildungsprämie von 3.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn der Betrieb in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen ist (mindestens einen Monat durchgeführte Kurzarbeit oder 60% Umsatzeinbruch im April und Mai 2020) und das Ausbildungsniveau gegenüber dem Vorjahr erhöht wird.

Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Werden die Ausbildungsaktivitäten fortgesetzt, obwohl der Betrieb mindestens 50% Arbeitsausfall hat, werden 75% der Brutto-Ausbildungsvergütung übernommen.

Vermeidung von Kurzarbeit

Eine Übernahmepremie von 3.000 € je Auszubildenden wird gezahlt, wenn ein Auszubildender aus einem bis 31.12.2020 coronabedingt insolvent gewordenen kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) von einem anderen KMU für die Restdauer der Ausbildung übernommen wird.

Übernahme eines Auszubildenden

Voraussetzungen der Förderung

Antragsberechtigt sind KMU mit inländischem Sitz und bis zu 249 Beschäftigten, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ausbilden. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29.2.2020 zugrunde gelegt.

Nur KMU antragsberechtigt

Ausgeschlossen von der Prämie sind Unternehmen, die nicht „in erheblichem Umfang“ von der Corona-Krise betroffen sind. Erheblich bedeutet, dass der Ausbildungsbetrieb im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber den Monaten April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Kurzarbeit oder Umsatzeinbruch

Umsetzung des Programms

Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die Antragsbearbeitung und Bewilligung der Zuwendungen, ist die Bundesagentur für Arbeit. Für die Beantragung der Förderung ist vorab eine Bescheinigung der zuständigen Stelle (IHK, Handwerkskammer) über die Ausbildungsverhältnisse und die Ausbildungsvergütung notwendig. Nähere Informationen stellt die Bundesagentur auf ihrer Webseite bereit. ■

Nähere Informationen auf der Webseite der Bundesagentur